



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 5.380/44 - II/C/94

II-13260 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 15. April 1994

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz F I S C H E R

Parlament
1017 W i e n

6034 IAB

1994-04-15

ZU 62531J

Die Abgeordneten zum Nationalrat GRABNER, Dr. STIPPEL und Genossen haben am 16. März 1994 unter der Nr. 6253/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Aussendung des Rings Freiheitlicher Jugend" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Ist Ihnen beiliegende Aussendung bekannt?
2. Was sagen Sie vom Standpunkte des Innenministeriums zu ihrem Inhalt?
3. Wie schätzen Sie die Aussendung inbezug auf nationalsozialistische Wiederbetätigung ein?
4. Handelt es sich Ihrer Meinung nach im vorliegenden Fall um einen Akt nationalsozialistischer Wiederbetätigung?
5. Welche Kriterien werden überhaupt angelegt, um festzustellen, ob ein Schriftstück nationalsozialistischen Inhalts ist?
6. Ist der Verfasser der Aussendung Ihrem Ministerium einschlägig bekannt? Wenn Ja, in welchem Zusammenhang?
7. Gab es schon Fälle, bei denen FPÖ-Funktionäre wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung angezeigt wurden? Wenn Ja, welche waren dies?
8. Was unternimmt Ihr Ministerium konkret um der nationalsozialistischen Wiederbetätigung Einhalt zu gebieten?
9. Kann es in diesem Fall überhaupt vorbeugende Maßnahmen geben? Wenn Ja, welche?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

./2

- 2 -

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Für Ihre Kritik bzw. Ihr Mißfallen an dieser Publikation habe ich vollstes Verständnis. Es versteht sich von selbst, daß Schriften mit nationalsozialistischem bzw. rechtsextremem Inhalt von den Sicherheitsbehörden der Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Beurteilung vorgelegt werden.

Zu Frage 3:

Die Verbreitung von Druckschriften wird durch das Mediengesetz vom 12.6.1981, BGBl. Nr. 314, geregelt. Diese Gesetz räumt ausschließlich den Gerichten die strafrechtliche Beurteilung des Inhaltes und gegebenenfalls die Beschlagnahmeverfügung sowie Verbreitungsbeschränkung der Medienwerke ein. Gegen den Verfasser des Druckwerkes wurde bei der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt ein Strafverfahren nach dem Verbotsgesetz eingeleitet.

Zu Frage 4:

Ergibt sich aus der Beantwortung der Frage 3.

Zu Frage 5:

Jene, die sich aus dem Verbotsgesetz und dem Artikel IX Abs. 1 Z. 4 EGVG ergeben.

Zu Frage 6:

Ja. 1990 wurde gegen den Verfasser des Druckwerkes wegen Affichierens von Plakaten mit der Aufschrift "Österreich war deutsch, ist deutsch, bleibt deutsch, Sturmtruppe Ost" nach dem Verbotsgesetz Anzeige erstattet. Das Strafverfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt gemäß § 90

./3

- 3 -

StPO zurückgelegt und das Verwaltungsstrafverfahren nach Artikel IX Abs. 1 Z. 4 EGVG eingestellt. Wegen unbefugten Affichierens erging eine Strafverfügung über S 2.000,--.

Zu Frage 7:

Aus Gründen der Bestimmungen der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Zu Frage 8:

Das Bundesministerium für Inneres und die nachgeordneten Sicherheitsbehörden wenden allen rechtsextremen Aktivitäten und nationalsozialistischen Wiederbetätigungen, auch auf dem Mediensektor, eine besondere Aufmerksamkeit zu und nützen jede ihnen eingeräumte rechtliche Möglichkeit zur Bekämpfung rechtsextremer und neonazistischer Agitation voll.

Zu Frage 9:

Ja. Im Zusammenhang mit den zu der Frage 8 angeführten Maßnahmen.

Frauzl